

Beglaubigte Abschrift

Eingegangen
10. MRZ. 2017
Rechtsanwalt Reininghaus



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Reininghaus,
Schanzenstraße 31, 51063 Köln,

g e g e n

Antragsgegner,

wegen: Urheberrecht

Auf den Antrag der Antragstellerin vom 03.03.2017 wird, nachdem sie durch Vorlage der streitgegenständlichen Videoaufnahmen, ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 03.03.2017, Screenshots der Internetseite [REDACTED] Screenshots der Internetseite www.youtube.com, auf denen die jeweils hochgeladenen Videos

[REDACTED] „

[REDACTED] „

[REDACTED] und [REDACTED] „

[REDACTED]“ zu sehen sind, sowie des vorprozessualen Schriftverkehrs glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihr begehrten

einstweiligen Verfügung gegeben sind – gemäß den §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, §§ 97 UrhG und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung, im Wege der

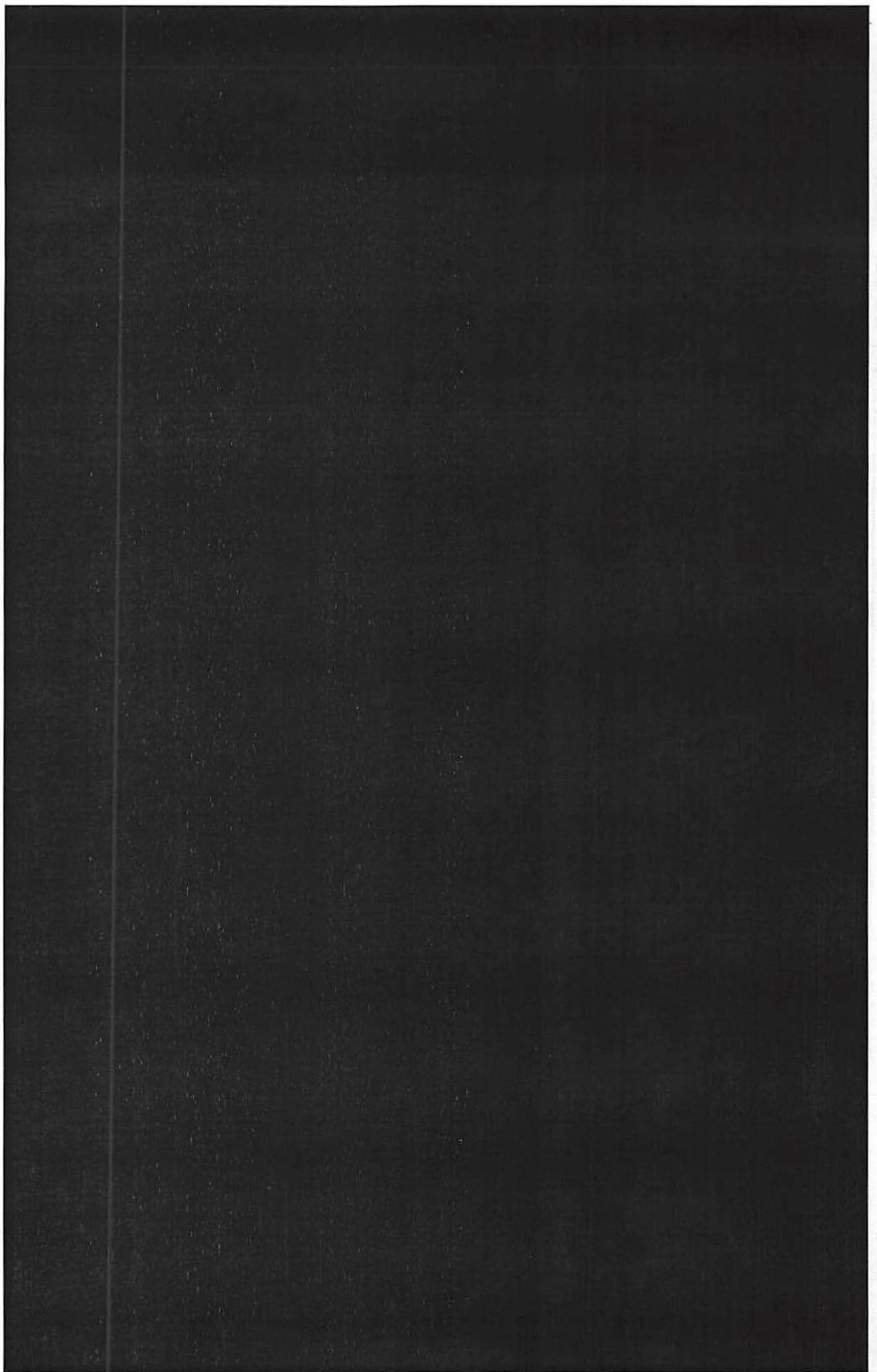
einstweiligen Verfügung

angeordnet:

- I. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf,

v e r b o t e n,

ohne Zustimmung der Antragstellerin das Video der DVD mit dem Titel [REDACTED], welches auf der als Anlage AS 1 beiliegenden DVD II mit dem Titel [REDACTED] einsehbar ist, zu gewerblichen Zwecken zu vervielfältigen und/oder insgesamt und/oder in Teilen im Internet auf der Plattform YouTube und/oder einer eigenen Internetseite öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wenn dies wie am 11.02.2017 wie nachfolgend wiedergegeben geschieht:



II. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

III. Streitwert: 25.000,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Köln, den 07.03.2017

Landgericht, 14. Zivilkammer

Dr. Lerach

Dr. Eßer da Silva

Dr. Münstermann

Beglaubigt

Kühlem

Justizbeschäftigte

